

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 6

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

11. Januar 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 6/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (¹)	1
2008/C 6/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4983 — Lion Capital/AS Lathouwers) (¹)	6
2008/C 6/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4501 — HAL/Egeria/NB) (¹)	6
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 6/04	Euro-Wechselkurs	7
2008/C 6/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse aus der 145. Sitzung vom 1. Dezember 2006 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner	8
2008/C 6/06	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten (Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner) (nach Artikel 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABL L 162 vom 19.6.2001, S. 21)	10

DE

2008/C 6/07	Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2006 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6513) ⁽¹⁾	11
-------------	--	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 6/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	16
-------------	--	----

Berichtigungen

2008/C 6/09	Berichtigung der Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe den Anhang zum Beschluss 2007/871/GASP des Rates vom 20. Dezember 2007) (ABl. C 314 vom 22.12.2007)	20
-------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 6/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.11.2007
Nummer der Beihilfe	N 100/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Niederösterreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Spezielle RL des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
Rechtsgrundlage	Niederösterreichisches Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz 7300, Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bürgschaft, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 9 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 63 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.10.2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Niederösterreichischer Wirtschafts- und Tourismusfonds beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (Abt. WST3) Landhausplatz 1, Haus 14 EG, A-3109 St. Pölten
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	14.11.2007
Nummer der Beihilfe	N 220/07
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Principado de Asturias
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayudas a empresas para proyectos de investigación durante 2007-2009, en el marco del Plan de I+D+i de Asturias
Rechtsgrundlage	Propuesta de Resolución de 12 de junio de 2007 de la Consejería de Educación y Ciencia por la que se convocan ayudas a empresas para la ejecución de proyectos de I+D+i durante el periodo 2007-2009, dentro del marco del Plan de Ciencia, Tecnología e Innovación (PCTI) de Asturias 2006-2009
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 18 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Educación y Ciencia del Gobierno del Principado de Asturias
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	15.11.2007
Nummer der Beihilfe	N 226/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Niederösterreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinien des Landes Niederösterreich für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
Rechtsgrundlage	Die Allgemeinen Grundsätze für Förderungen des Landes Niederösterreich und die Allgemeinen Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung

Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 9 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 63 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.10.2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (Abt. WST3) Landhausplatz 1, Haus 14 EG, A-3109 St. Pölten
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2007
Nummer der Beihilfe	N 254/07
Mitgliedstaat	Lettland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Grozījumi attiecībā uz atbalstu biodeģvielām
Rechtsgrundlage	Biodeģvielas likums; Likums par akcīzes nodokli; MK noteikumi Nr. 712 "Kārtība, kādā piešķir valsts atbalstu ikgadējās minimāli nepieciešamās biodeģvielas daudzuma ražošanai un nosaka finansiāli atbalstāmās kvotas biodeģvielai" ("LV", 149 (3307), 20.9.2005.); MK noteikumi Nr. 312 "Grozījumi Ministru kabineta 2005. gada 13. septembra noteikumos Nr. 712 "Kārtība, kādā piešķir valsts atbalstu ikgadējās minimāli nepieciešamās biodeģvielas daudzuma ražošanai un nosaka finansiāli atbalstāmās kvotas biodeģvielai" ("LV", 76 (3652), 11.5.2007.)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 88,09 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2007-5.8.2012
Wirtschaftssektoren	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Zemkopības ministrija
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	7.11.2007
Nummer der Beihilfe	N 422/07
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	F&U inden for træfyrede brændeovne og -kedler i private hjem
Rechtsgrundlage	Den danske finanslov for 2007, der blev vedtaget den 13. december 2006
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 3,50 Mio. DKK in 2008 und 3,55 Mio. DKK in 2009; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 7,05 Mio. DKK
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.2.2008-30.11.2009
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Miljøstyrelsen, Strandgade 29, DK-1401 Copenhagen
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	12.12.2007
Nummer der Beihilfe	N 542/07
Mitgliedstaat	Rumänien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Finanțarea proiectelor CD&I conform Planului Național de Cercetare, Dezvoltare și Inovare II
Rechtsgrundlage	Decizie privind aprobarea schemei de ajutor de stat „Finanțarea proiectelor CD&I conform Planului Național de Cercetare, Dezvoltare și Inovare II”
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 690 Mio. RON; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 4 825 Mio. RON
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Educației și Cercetării — Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică Str. Mendeleev, nr. 21-25, cod RO-010362, sector 1, București
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4983 — Lion Capital/AS Lathouwers)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 6/02)

Am 7. Januar 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M4983. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4501 — HAL/Egeria/NB)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 6/03)

Am 9. Januar 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4501. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Januar 2008

(2008/C 6/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4662	TRY	Türkische Lira	1,702
JPY	Japanischer Yen	161,08	AUD	Australischer Dollar	1,6611
DKK	Dänische Krone	7,4478	CAD	Kanadischer Dollar	1,4787
GBP	Pfund Sterling	0,7493	HKD	Hongkong-Dollar	11,4429
SEK	Schwedische Krone	9,4087	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8926
CHF	Schweizer Franken	1,6294	SGD	Singapur-Dollar	2,0994
ISK	Isländische Krone	92,42	KRW	Südkoreanischer Won	1 375,15
NOK	Norwegische Krone	7,839	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0774
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,6621
CZK	Tschechische Krone	25,856	HRK	Kroatische Kuna	7,3465
EEK	Estnische Krone	15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	13 837,26
HUF	Ungarischer Forint	254,17	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7918
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,733
LVL	Lettischer Lat	0,6987	RUB	Russischer Rubel	35,899
PLN	Polnischer Zloty	3,597	THB	Thailändischer Baht	43,121
RON	Rumänischer Leu	3,68	BRL	Brasilianischer Real	2,5873
SKK	Slowakische Krone	33,314	MXN	Mexikanischer Peso	16,0556

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse aus der 145. Sitzung vom 1. Dezember 2006 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner

(2008/C 6/05)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss mit gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates handelt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die folgenden Märkte für Kocher sachlich relevant sind:
 - a) Kocher für neue Fabriken;
 - b) diskontinuierliche (Batch-) Kocher für Umbauten;
 - c) kontinuierliche Kocher für Umbauten.
3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die folgenden Produktmärkte für Anlagen der Wasch-, Delignifizierungs- und Bleichstufe relevant sind:
 - a) Ausrüstungen für die Braunstoff-Waschstufe für neue Fabriken;
 - b) Ausrüstungen für die Delignifizierungsstufe für neue Fabriken;
 - c) Ausrüstungen für die Bleichstufe für neue Fabriken;
 - d) Ausrüstungen für die Braunstoff-Waschstufe für Umbauten;
 - e) Ausrüstungen für die Delignifizierungsstufe für Umbauten;
 - f) Ausrüstungen für die Bleichstufe für Umbauten.
4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für die Würdigung dieses Vorhabens im Falle der vorstehend aufgeführten Märkte der Weltmarkt den räumlich relevanten Markt darstellt.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das geplante Vorhaben möglicherweise den wirksamen Wettbewerb für Kocher für neue Fabriken im Gemeinsamen Markt oder in einem Teil derselben und im EWR erheblich beeinträchtigen könnte.
6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das geplante Vorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem Teil derselben und im EWR für folgende Marktsegmente **nicht** erheblich beeinträchtigen wird:
 - a) Batch-Kocher für Umbauten;
 - b) kontinuierliche Kocher für Umbauten.
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das geplante Vorhaben möglicherweise den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem Teil derselben und im EWR für folgende Marktsegmente erheblich beeinträchtigen könnte:
 - a) Ausrüstungen für die Braunstoff-Waschstufe für neue Fabriken;
 - b) Ausrüstungen für die Delignifizierungsstufe für neue Fabriken;
 - c) Ausrüstungen für die Bleichstufe für neue Fabriken;
 - d) Ausrüstungen für die Braunstoff-Waschstufe für Umbauten;
 - e) Ausrüstungen für die Delignifizierungsstufe für Umbauten;
 - f) Ausrüstungen für die Bleichstufe für Umbauten.
8. Der beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die durch das geplante Vorhaben verursachten wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht durch mögliche Vorteile aufgewogen werden.
9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von Metso angebotenen Zusagen für den Kocher-Markt hinreichend sind, um die erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im unter Punkt 5 genannten Marktsegment (Kocher für neue Fabriken) aufzuheben.

10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von Kvaerner angebotenen Zusagen für das WOB-Geschäftsfeld ausreichend sind, um die erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im unter Punkt 7 genannten Marktsegment aufzuheben.
 11. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der geplante Zusammenschluss bei vollständiger Einhaltung der von den Parteien angebotenen Zusagen und unter Berücksichtigung aller Zusagen zusammen genommen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem Teil desselben insbesondere durch Schaffung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung führen wird und dass der geplante Zusammenschluss infolgedessen als mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen vereinbar eingestuft werden kann.
 12. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, alle weiteren in der Diskussion vorgebrachten Punkte zu berücksichtigen.
-

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten
(Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner)

(nach Artikel 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2008/C 6/06)

Am 4. April 2006 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Fusionskontrollverordnung), der an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wurde. Der Verweisungsantrag wurde von keinem der EWR- oder EU-Mitgliedstaaten, die befugt sind, den Zusammenschluss nach einzelstaatlichem Recht zu prüfen (Finnland, Schweden, Polen, Deutschland und Norwegen), abgelehnt. Folglich gilt die Vermutung, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung handelt. Der geplante Zusammenschluss ist demnach bei der Kommission anzumelden.

Am 23. Juni 2006 ging bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses ein. Demnach beabsichtigt Metso Corporation Oy (Metso), durch den Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Teile des Unternehmens Aker Kvaerner ASA (Aker Kvaerner), und zwar über die Zellstoff- und Energiesparte, zu erwerben.

Nach Prüfung der Anmeldung stellte die Kommission fest, dass das Rechtsgeschäft selbst unter Berücksichtigung der am 24. Juli 2006 von Metso eingegangenen und am 27. Juli geänderten Verpflichtungen Anlass zu ersten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen gibt. Die Kommission leitete daraufhin am 11. August 2006 das Prüfverfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

Am 6. November 2006 erklärte sich Metso bereit, neue Verpflichtungen einzugehen, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt sicherzustellen. Diese Verpflichtungen wurden am 8. November 2006 geändert.

Angesichts der geänderten Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer eingehenden Marktuntersuchung kamen die zuständigen Kommissionsdienststellen zu dem Schluss, dass keine ersten Bedenken mehr bestehen und der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen würde, sofern die angebotenen Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden. Folglich wurde den Beteiligten keine Mitteilung der Beschwerdepunkte zugeleitet.

Die Anhörungsbeauftragte erhielt weder Anfragen noch Stellungnahmen von den Beteiligten oder von Dritten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache ist somit gewahrt.

Brüssel, den 4. Dezember 2006

Karen WILLIAMS

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 12. Dezember 2006

über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6513)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 6/07)

Am 29. März 2006 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung ist in der verbindlichen Sprache der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/comm/competiton/index_en.html

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Sache betrifft die Übernahme der Zellstoff- und Energiesparte von Aker Kvaerner durch Metso.
2. Am 23. Juni 2006 ging bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses ein, wonach die Metso Corporation Oy („Metso“, Finnland) beabsichtigte, durch den Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) die alleinige Kontrolle über Teile des Unternehmens Aker Kvaerner ASA („Aker Kvaerner“, Norwegen), nämlich über dessen Zellstoff- und Energiesparte („Kvaerner“), zu übernehmen.
3. Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und trotz der Verpflichtungen, die am 24. Juli 2006 von Metso eingegangen und am 27. Juli 2006 abgewandelt wurden, ernste Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen aufwirft. Die Kommission beschloss daher am 11. August 2006, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der EG-Fusionskontrollverordnung einzuleiten.
4. Am 6. Oktober 2006 unterbreitete Metso neue Verpflichtungen, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt sicherzustellen. Diese Verpflichtungszusagen wurden am 8. November 2006 abgewandelt.
5. Daraufhin ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die ernsten Zweifel an der Vereinbarkeit des angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt durch die Verpflichtungszusagen Metsos ausgeräumt wurden, und erklärt das Vorhaben gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollvereinbarung bzw. Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar.

II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DAS VORHABEN

6. Die Metso Corporation Oy („Metso“, Finnland) ist eine Aktiengesellschaft, die auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik sowie der Entwicklung und Herstellung von Maschinen tätig ist.
7. Die Aker Kvaerner ASA („Kvaerner“, Norwegen) konstruiert und liefert Maschinen und Anlagen für die Erzeugung von chemischem Zellstoff. Außerdem liefert das Unternehmen andere spezialisierte Verfahrenstechnologien für die Chemikalienrückgewinnung und Energieerzeugung, einschließlich Hochleistungskessel, die in Zellstoffwerken zum Einsatz kommen.
8. Das Rechtsgeschäft besteht im Erwerb sämtlicher Anteile der Kvaerner Pulpung AB (Schweden) und der Aker Kvaerner Power Oy (Finnland) sowie sämtlicher Vermögenswerte in Zusammenhang mit dem Zellstoff- und Energiegeschäft von Aker Kvaerner, die derzeit von verschiedenen Tochtergesellschaften Aker Kvaerners gehalten werden.
9. Da Metso die alleinige Kontrolle über Kvaerner erlangen wird, stellt das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung dar. Auch wenn das Vorhaben keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der EG-Fusionskontrollverordnung aufweist, fiel der Kommission doch die Zuständigkeit für die Prüfung des angemeldeten Vorhabens zu, nachdem sie am 4. April 2006 einen begründeten Verweisungsantrag gemäß Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung erhalten hatte.

III. SACHLICH RELEVANTE MÄRKTE

10. Das Vorhaben betrifft die Märkte für Zellstoffanlagen. Die Kommission hat sich bereits in früheren Fällen mit diesen Märkten befasst⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Siehe z. B. die Sachen COMP/M.4092 — Andritz/Küsters, COMP/M.1930 — Ahlström/Andritz und IV/M.1431 — Ahlström/Kvaerner.

1. Getrennte Märkte für unterschiedliche Verfahrensstufen

11. Wie schon bei früheren Fällen werden in der Entscheidung getrennte Märkte für unterschiedliche Verfahrensstufen definiert, denn bei der chemischen Zellstoffherzeugung lassen sich verschiedene Verarbeitungsschritte unterscheiden, für die unterschiedliche Maschinen und Anlagen zum Einsatz kommen.
12. Das folgende Schaubild zeigt, welche Verfahrensstufen die drei führenden Zellstoffanlagenhersteller (Andritz, Metso und Kvaerner) anbieten:

	Wood-handling	FIBRE LINE								CHEMICAL RECOVERY			
		Cooking	Screening	Washing	Oxygen delignif.	Bleaching	Wetland	Drying	Baling	Evapo-ration	Recovery boiler	Recycli-sling	Lime kiln
Metso Paper	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aker Kvaerner	☐	△	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Andritz	☐	△	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

13. Die Tätigkeit der am Vorhaben beteiligten Unternehmen überschneidet sich nur bei vier Verfahrensstufen, namentlich bei Kochern (d. h. bei der Verfahrensstufe „Kochung“, bei der Holz mit Chemikalien vermischt und hochdruckerhitzt wird, um das Lignin zu lösen) und bei den Anlagen für die Braunstoffwäsche (Wäsche und Reinigung von chemischen Rückständen), die Sauerstoffdelignifizierung (weitere Befreiung von Lignin mit Sauerstoff) und die Bleichung (Bleichen des nach der Delignifizierung noch braunen Zellstoffs).

14. Normalerweise bieten die Unternehmen für jede dieser Verfahrensstufen Anlagemodule an, die dann vom Lieferanten montiert werden (z. B. Wäscher plus Behälter, Rohre und Mischer für die Waschstufe). Wenn wichtige Anlageteile eines Zellstoffwerks ausgetauscht werden sollen, um die Werkkapazität zu erhöhen, kaufen die meisten Kunden solche integrierten Anlagemodule für die jeweilige Verfahrensstufe. Wie die Kommission festgestellt hat, holen auch Kunden, die neue Zellstoffwerke errichten, getrennte Angebote für einzelne Verfahrensstufen ein, obgleich sie oft mehrere Verfahrensstufen zusammenfassen.

2. Verfahrensstufen für neue Zellstoffwerke bzw. Umbauvorhaben

15. Bei der Auswertung der Ausschreibungen stellte die Kommission allerdings fest, dass für Verfahrensstufen in neuen Zellstoffwerken und für Verfahrensstufen in Umbauvorhaben getrennte Märkte definiert werden mussten. So ist das typische Verfahrensstufenpaket bei neuen Werken in der Regel größer als bei Umbauvorhaben, für die zumeist nur eine Verfahrensstufe erworben wird. Auch das Know-how ist bei neuen Werken anders als bei Umbauvorhaben, da Planung und Engineering sowie anlagenbauliches Fachwissen bei neuen Werken eine größere Rolle spielen als bei Umbauvorhaben.

16. Die Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass die Abgrenzung eines Markts für komplette neue Zellstoffwerke

nicht gerechtfertigt war. Die große Mehrheit der Neuwerkskunden hat kein komplettes Werk, sondern separate Verfahrensstufen erworben. Nur einige Kunden gaben an, dass sie später (nach dem Zusammenschluss) ein vollständiges neues Werk kaufen wollten, wenn es zwei Anbieter gibt, die Produkte für ein Komplettwerk liefern können. Die meisten Kunden wollen auch in Zukunft neue Werke in „Paketen“ von unterschiedlichen Anbietern erwerben, weil sie glauben, auf diese Weise für jede Stufe das beste Produkte wählen zu können.

3. Separate Märkte für „diskontinuierliche“ und „kontinuierliche“ Kocher in neuen Zellstoffwerken

17. Die Kommission hat auch festgestellt, dass die beiden Hauptkocherarten, die bei der Zellstoffherstellung verwendet werden, nämlich „diskontinuierliche“ Kocher („Batch-Kocher“) und „kontinuierliche“ Kocher⁽¹⁾ zumindest bei neuen Werken⁽²⁾ miteinander konkurrieren. Bei neuen Werken holt ein erheblicher Teil der Kunden Angebote für beide Kocherarten ein. Auch wenn manche Neuwerkskunden kontinuierliche Kocher bevorzugen und eine andere Kundengruppe sich stets für diskontinuierliche Kocher entscheidet, haben viele Kunden doch keine feste Präferenz und ziehen grundsätzlich beide Kocherarten in Betracht. Bei dieser Kundengruppe üben die beiden Kocherarten direkten Wettbewerbsdruck aufeinander aus⁽³⁾.

⁽¹⁾ Bei diskontinuierlichen Kochern (Batch-Kochern) wird der Zellstoff in Chargen gekocht, wobei Hackschnitzel zusammen mit den erforderlichen Chemikalien über eine oder mehrere Stunden hinweg gekocht werden. Am Ende dieses Prozesses wird der gesamte Zellstoff zur nächsten Verarbeitungsstufe gepumpt, und der diskontinuierliche Kocher muss neu befüllt werden. Im Gegensatz dazu werden kontinuierliche Kocher stetig mit Hackschnitzeln und Chemikalien beschickt, wobei der Zellstoff laufend am Auslassteil des Kochers abgegeben wird.

⁽²⁾ Die Untersuchung ergab, dass die Kunden bei Umbauvorhaben meistens bei ihrem Kochertypen bleiben und kein kontinuierlicher Kocher jemals durch einen diskontinuierlichen ersetzt wurde.

⁽³⁾ Auch wenn man theoretisch für die drei Kundengruppen drei separate Märkte definieren könnte, bietet es sich an, den Kochermarkt nicht weiter zu unterteilen, da die Grenzen zwischen den Kundengruppen verschwimmen. In der wettbewerbsrechtlichen Würdigung der Entscheidung werden die Auswirkungen auf alle drei Kundensegmente berücksichtigt.

4. Kein separater Markt für Wartung und Service

18. Bei Wartung und Service konkurrieren die Wettbewerber der Entscheidung zufolge gar nicht oder nur in zu vernachlässigendem Maße miteinander. Wenngleich Zellstoffanlagen auch an Kunden verkauft werden, die kleinere Teile einer defekten Maschine oder Verfahrensstufe austauschen wollen, hat die Marktuntersuchung der Kommission doch ergeben, dass die Anbieter bei dieser Geschäftssparte (die auch als „Ersatzgeschäfte zur Bindung von Kunden“ bezeichnet wird) nicht miteinander konkurrieren, da die Kunden normalerweise bei ihrem ursprünglichen Lieferanten bleiben.

5. Schlussfolgerung zu den relevanten Märkten

19. In der Entscheidung werden daher die folgenden Produktmärkte als relevant definiert⁽¹⁾:

I. Kocher:

1. Kocher für neue Zellstoffwerke.
2. Batch-Kocher für Umbauvorhaben.
3. Kontinuierliche Kocher für Umbauvorhaben.

II. WSB-Anlagen:

4. Braunstoffwaschanlagen für neue Zellstoffwerke.
5. Delignifizierungsanlagen für neue Zellstoffwerke.
6. Bleichanlagen für neue Zellstoffwerke.
7. Braunstoffwaschanlagen für Umbauvorhaben.
8. Delignifizierungsanlagen für Umbauvorhaben.
9. Bleichanlagen für Umbauvorhaben.

IV. RÄUMLICH RELEVANTE MÄRKTE

20. In der Entscheidung werden alle betroffenen Märkte als Weltmärkte definiert. Die Marktbedingungen sind weltweit ähnlich, und Kunden aus aller Welt holen weltweit Angebote ein und kaufen Zellstoffanlagen weltweit.

⁽¹⁾ Die Kommission hat auch geprüft, ob ein vertikal betroffener Automatisierungsmarkt (z. B. Automatisierungssysteme für Verfahrensstufen und ganze Zellstoffwerke oder industrielle Prozessautomatisierung) definiert werden sollte. Bei der vorliegenden Entscheidung konnte diese Frage jedoch letztlich offenbleiben, da bei keinem Szenario wettbewerbsrechtliche Bedenken bestanden hätten.

V. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Kocher für neue Zellstoffwerke

21. Bei Kochern für neue Zellstoffwerke würden Kvaerner und Metso einen Marktanteil von rund [60-70] % halten, da auf die kontinuierliche Kochertechnologie von Kvaerner wertmäßig rund [50-60] % und auf die Batch-Kocher von Metso ungefähr 14 % der Umsätze im Zeitraum 2001 bis 2005 entfielen. Andritz hält einen Marktanteil von rund [30-40] %. Das kanadische Unternehmen GL&V ist ebenfalls am Markt vertreten und beteiligt sich an Ausschreibungen für diskontinuierliche Kocher.

22. Durch den Zusammenschluss würde sich die Zahl der Anbieter von Kochern für neue Zellstoffwerke von drei auf zwei verringern, wobei die Fusionsparteien einen Marktanteil von über [60-70] % erhielten. Ein so hoher Marktanteil auf einem stark konzentrierten Markt ist an sich schon ein Hinweis auf eine beherrschende Stellung auf dem Kochermarkt. Das Vorhaben dürfte also den Wettbewerb bei Kochern für neue Zellstoffwerke verringern.

2. Anlagen für Wäsche, Sauerstoffdelignifizierung und Bleichung („WSB“)

Beherrschende Stellung auf den WSB-Märkten

23. Die Marktuntersuchung der Kommission ergab außerdem, dass der Zusammenschluss bei den Anlagen für Wäsche, Sauerstoffdelignifizierung und Bleichung („WSB“) zu hohen Marktanteilen zwischen [40-50] % und [80-90] % führen würde. Andritz würde mit einem Marktanteil zwischen [40-50] % und [20-30] % wichtigster Wettbewerber bleiben, während GL&V als nächstgrößter Wettbewerber nur einen Marktanteil zwischen [0-10] % und [0-10] % bei Umbauvorhaben bzw. unter [0-10] % bei neuen Zellstoffwerken halten würde. Der Zusammenschluss würde die Zahl der Wettbewerber bei WSB-Anlagen also erheblich verringern und die beiden Marktführer in diesem Bereich, die als einzige die von den Kunden weltweit akzeptierte Waschpressentechnologie anbieten, vereinen. Zumal die Waschtechnologie von GL&V von vielen Kunden als „veraltet“ und zu teuer angesehen wird, gaben manche in der Untersuchung der Kommission an, dass sich die Zahl der Anbieter durch das Vorhaben im Grunde von 3 auf 2 verringern würde, was den Beteiligten unter Umständen Preiserhöhungen in diesem Bereich ermöglichen würde.

24. Wohlgermerkt wird sich der Zusammenschluss für Neuwerkkunden, die zu einem späteren Zeitpunkt ein komplettes Werk von einem einzigen Anbieter erwerben wollen, aber eher günstig auswirken. Bei diesen Kunden hat Andritz nämlich derzeit ein Monopol, während es nach der Fusion mit Metso/Kvaerner um Aufträge für solche Komplettwerke konkurrieren muss. Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufgrund der marktbeherrschenden Stellung bei WSB-Anlagen gelten also nur für Neuwerkkunden, die Anlagen in „Paketen“ kaufen wollen. Für diese Kundengruppe und für Kunden auf dem Markt für Umbauvorhaben wird der Zusammenschluss einen marktbeherrschenden Anbieter mit hohen Marktanteilen bei WSB-Anlagen und nur noch zwei Konkurrenten (Andritz und GL&V) hervorbringen, von denen wiederum einer (GL&V) in den letzten fünf Jahren nur mäßige Umsätze erzielt hat. Hinzu kommen hohe Marktzutrittsschranken, da für die Herstellung von Zellstoffanlagen nicht nur spezifisches Know-how und Patente erforderlich sind, sondern auch Ruf und Referenzprodukte im Zellstoffgeschäft eine wesentliche Rolle spielen.

Keine mildernden Faktoren

25. Die Kommission hat auch geprüft, inwieweit die wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Zusammenschlusses durch andere Faktoren gemindert werden könnten. So gaben einige Großkunden an, dass sie gegenüber ihren Lieferanten Nachfragemacht besäßen. Die meisten Kunden betonten, dass der Zusammenschluss für ihr Geschäft durchaus auch positive Auswirkungen hätte. So dürfte es aufgrund der breiteren Produktpalette der Fusionsparteien in Zukunft leichter sein, mehrere Verfahrensstufen in einem Paket von einem einzigen Anbieter zu beziehen. Durch den Ankauf von Paketen (z. B. Kocher und WSB-Anlage) können Kunden „Schnittstellenkosten“ einsparen, die durch die Anpassung verschiedener Verfahrensstufen unterschiedlicher Lieferanten entstehen können. Das Zusammenfassen mehrerer Verfahrensstufen kann auch Konflikte in Haftungsfragen vermeiden helfen. Die Mehrheit der Kunden rechnet damit, dass sich der Zusammenschluss vorteilhaft auf die Qualität der Produkte der Fusionsparteien auswirken wird. Ihrer Auffassung nach wird sich die Bündelung des Know-hows von Metso und Kvaerner (z. B. die unterschiedlichen Kochertechnologien von Metso und Kvaerner oder das Wissen von Metso über die Faserlinie und von Kvaerner über die Rückgewinnung) innovationsfördernd auswirken.

26. Auch wenn dadurch die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Märkten für Kocher und WSB-Anlagen bis zu einem gewissen Grade gemindert werden könnten, dürften die wettbewerbswidrigen Auswirkungen auf die Kunden nach Auffassung der Kommission doch kaum in vollem Umfang ausgeglichen oder behoben werden. Die meisten Kunden haben bestätigt, dass die positiven

Auswirkungen den möglichen Schaden nicht ausgleichen, und sich deshalb für eine Veräußerung der sich überschneidenden Sparten ausgesprochen.

27. Im Ergebnis hat die Untersuchung der Kommission also bestätigt, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb bei Kochern für neue Werke sowie bei WSB-Anlagen für neue Werke und Umbauvorhaben erheblich beeinträchtigen wird.

VI. VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

1. Von den Parteien angebotene Verpflichtungszusagen

28. Um die ernsten Zweifel der Kommission an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt auszuräumen, boten die beteiligten Unternehmen am 6. Oktober 2006 Verpflichtungszusagen an. Diese Verpflichtungszusagen, die am 9. November 2006 abgewandelt wurden, betreffen die Märkte für WSB und Kocher und werden nachstehend erläutert:

Veräußerung des gesamten WSB-Geschäfts von Kvaerner

29. Metso bot an, das gesamte WSB-Geschäft von Kvaerner an den kanadischen Wettbewerber GL&V zu verkaufen. Abgegeben werden sollen alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte im Zusammenhang mit Kvaerners WSB-Geschäft einschließlich Know-how, Rechte an geistigem Eigentum, Maschinen, laufender Verträge und Schlüsselpersonal. Metso hat bereits einen verbindlichen Kaufvertrag über sein WSB-Geschäft mit dem kanadischen Wettbewerber GL&V abgeschlossen („Fix-it-first“-Lösung).

Veräußerung mit Rücklizenz für das Kochergeschäft von Metso

30. Metso hat sich außerdem verpflichtet, sein gesamtes Batch-Kochergeschäft an GL&V zu verkaufen. Damit kann der Käufer nicht nur eine Lizenz für die „SuperBatch“-Kochertechnologie von Metso nutzen, sondern auch über alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte verfügen, die das Batch-Kochergeschäft von Metso ausmachen, einschließlich Know-how, Rechte an geistigem Eigentum, Maschinen, laufender Verträge und Schlüsselpersonal. Im Gegensatz zum WSB-Geschäft sehen die Verpflichtungszusagen für die SuperBatch-Technologie eine Rücklizenz vor, so dass Metso seine Technologie parallel zu GL&V vertreiben kann. Beim Kochergeschäft hat Metso bereits einen verbindlichen Kaufvertrag mit GL&V unterzeichnet.

2. Würdigung der Verpflichtungszusagen

Das WSB-Geschäft

31. Nach Auffassung der Kommission kann der Verkauf des WSB-Geschäfts von Kvaerner als Veräußerung eines lebensfähigen Geschäfts betrachtet werden, da sie nicht nur Patente und Maschinen, sondern auch alle übrigen Bestandteile des WSB-Geschäfts von Kvaerner einschließlich laufender Verträge und Schlüsselpersonal beinhaltet. Außerdem ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass das Unternehmen GL&V ein geeigneter Käufer ist, da es bereits im WSB-Geschäft tätig und neben den Fusionsparteien und Andritz der einzige Wettbewerber ist, der Anlagen für viele verschiedene Verfahrensstufen anbietet. Auch wenn GL&V aufgrund früherer finanzieller Probleme in dem betreffenden Geschäftsbereich (den es 2000 übernommen hat) im Zeitraum 2000 bis 2003 nur mäßige Umsätze mit neuen WSB-Anlagen erzielt hat, konnte das Unternehmen mit Zellstoffanlagen für Umbauvorhaben und Neuwerke 2003 auf dem Markt wieder Fuß fassen und seinen Marktanteil seither erheblich ausbauen. Mit dem Erwerb der von Kvaerner und Metso abgestoßenen Geschäftsbereiche verfügt GL&V sowohl über die nötigen Anreize als auch die Kapazität, sich als glaubhafter dritter Akteur auf dem Markt für Zellstoffanlagen zu behaupten.

Das Kochergeschäft

32. Die Kommission stellte fest, dass eine vollständige Veräußerung des Batch-Kochergeschäfts von Metso und der damit verbundene Rückzug vom Markt nicht die beste Lösung für den Kochermarkt wären. Der Markttest für die Abhilfemaßnahmen ergab, dass eine gemeinsame Lizenz für die SuperBatch-Technologie von den Kunden fast einhellig befürwortet wurde, da sich alle Abhilfemaßnahmen im Bereich der Kochermärkte auf die Kunden unterschiedlich auswirken. Die Kunden befürchten, dass eine komplette Veräußerung der SuperBatch-Technologie an GL&V für Kunden, die diskontinuierliche Kocher benutzen müssen, faktisch einem Monopol gleichkäme. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass GL&V derzeit zwar nur De-minimis-Umsätze mit Kochern erzielt, aber heute schon eine eigene Batch-Kochertechnologie anbietet und sich an Ausschreibungen für neue Zellstoffwerke beteiligt. Bei einer Kompletteräußerung würde die Zahl der Kocheranbieter somit faktisch von 2 auf 1 reduziert. Kunden für große neue Zellstoffwerke, die sehr umfangreiche Pakete oder gar ein ganzes Werk von einem Anbieter beziehen wollen, könnten ebenfalls Nachteile erleiden, da GL&V keine

kompletten Werke anbietet und keine so breite Produktpalette für Zellstoffanlagen vorweisen kann wie Andritz oder Mesto/Kvaerner. Eine vollständige Veräußerung würde sich unweigerlich auch auf Kunden für Umbauvorhaben auswirken, die damit gezwungen wären, den Anbieter zu wechseln. Daher sehen die aktuellen Verpflichtungszusagen eine Rücklizenz für die SuperBatch-Technologie vor, so dass Metso seine Technologie parallel zu GL&V vertreiben kann.

Keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen durch Koordinierung

33. Die vorgeschlagene Veräußerung verhindert außerdem, dass das Risiko einer möglichen Koordinierung auf den Märkten für Zellstoffanlagen steigt, da die Marktstruktur mit drei maßgeblichen Lieferanten im Wesentlichen unverändert bleibt. Durch das Veräußerungspaket wird GL&V erheblich gestärkt und kann so die Rolle Kvaerners als dritter Marktteilnehmer, der Wettbewerbsdruck auf die beiden anderen Anbieter ausübt, übernehmen. Auch wenn GL&V bei Vorhaben, die die Lieferung eines kompletten oder nahezu kompletten Zellstoffwerks verlangen, vermutlich nur begrenzten Wettbewerbsdruck auf Andritz und Metso/Kvaerner ausüben dürfte, wird sich die Lage durch den Zusammenschluss jedenfalls nicht verschlechtern, denn heute hat Andritz bei solchen Kunden ein Monopol. Der Zusammenschluss hat also eher positive Auswirkungen, da künftig zwei Anbieter um diese Kundengruppe konkurrieren werden und sich die Wettbewerbsstruktur damit eindeutig verbessert.
34. Durch die Verpflichtungszusagen wird somit die gesamte wettbewerbsrechtlich bedenkliche Überschneidung zwischen den Anmeldern ausgeräumt, so dass wieder ähnliche Wettbewerbsbedingungen bestehen wie vor dem Zusammenschluss.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

35. Durch die vom Anmelder angebotenen Verpflichtungszusagen verändert sich der angemeldete Zusammenschluss so, dass die ernstesten Zweifel der Kommission an seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt werden und er weder den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigt. Unter der Voraussetzung, dass Metso seine Verpflichtungszusagen in vollem Umfang einhält, wird der Zusammenschluss daher gemäß Artikel 8 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 6/08)

Nummer der Beihilfe	XS 292/07
Mitgliedstaat	Zypern
Region	Δεν εφαρμόζεται (Den efarmozetai)
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Πρόγραμμα «EUROSTARS» (Programma «EUROSTARS»)
Rechtsgrundlage	Απόφαση Διοικητικού Συμβουλίου Ιδρύματος Προώθησης Έρευνας ημερομηνίας 2/10/2007 (Αποφάσι Διοικητικού Συμβουλίου Ιδρύματος Προώθησης Έρευνας ημερομηνίας 2/10/2007)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,29 Mio. CYP; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	30.10.2007
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Forschung und Entwicklung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ίδρυμα Προώθησης Έρευνας Γωνία Απελλή και Νιρβάνα Αγ. Ομολογητές 1683 Λευκωσία Κύπρος (Idryma Proothisis Ereynas Gonia Apelli kai Nirbana Ag. Omologites 1683 Leykosia Kypros)
Nummer der Beihilfe	XS 294/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione Marche
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Legge 27 ottobre 1994, n. 598, art. 11. Definizione dei criteri e delle modalità per la concessione delle agevolazioni a favore delle piccole e medie imprese artigiane ed industriali per la realizzazione di progetti di ricerca industriale e di sviluppo precompetitivo

Rechtsgrundlage	DGR 728/07
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 54 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	20.10.2007
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Marche PF Innovazione Ricerca/PF Politiche comunitarie Via Tiziano, 44 I-60125 Ancona

Nummer der Beihilfe	XS 295/07
Mitgliedstaat	Polen
Region	Północno-zachodni — woj. Zachodniopomorskie
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	ESPOL Sp. z o. o.
Rechtsgrundlage	1) Art. 6 ustawy z dnia 29 lipca 2005 r. o niektórych formach wspierania działalności innowacyjnej (Dz.U. nr 179, poz. 1484, z późn. zm.) 2) Umowa kredytu technologicznego nr 29/14/07/1071 udzielonego ze środków Funduszu Kredytu Technologicznego zawarta w dniu 30.10.2007 r.
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: —; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 0,20693651 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	30.10.2007
Laufzeit	30.9.2012
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bank Gospodarstwa Krajowego Al. Jerozolimskie 7 PL-00-955 Warszawa

Nummer der Beihilfe	XS 297/07
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	England
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Rural Development Programme for England — measure code 123 (Adding value to agricultural and forestry products)
Rechtsgrundlage	Section 2(2) of the European Communities Act 1972 Article 4 of the Commission Regulation (EC) No 70/2001
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 7 Mio. GBP; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	22.11.2007
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und Forst
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department for Environment, Food and Rural Affairs Nobel House 17 Smith Square London SW1P 3JR United Kingdom

Nummer der Beihilfe	XS 298/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Lombardia
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Interventi relativi ai prodotti non compresi nell'allegato I del trattato CE in materia di: — promozione dell'innovazione delle fasi di produzione, trasformazione e commercializzazione, — incremento del valore aggiunto delle produzioni, incentivando nuovi processi e tecnologie per lo sviluppo di nuovi prodotti e sistemi di qualità e per il migliore impiego dei sottoprodotti delle lavorazioni, — razionalizzazione, organizzazione ed integrazione dei processi di trasformazione e/o commercializzazione dei prodotti, — incentivazione di nuovi sbocchi di mercato, — adeguamento delle condizioni sanitarie ed igieniche, — protezione dell'ambiente
Rechtsgrundlage	— Delibera di Giunta regionale n. VIII/3910, del 27 dicembre 2006, «Programma di sviluppo rurale 2007-2013 [Regolamento (CE) n. 1698/2005]», — Legge regionale n. 7, del 7 febbraio 2000, «Norme per gli interventi regionali in agricoltura», art. 8 «Trasformazione e commercializzazione»

Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 20 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	15.12.2007
Laufzeit	31.12.2013
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lombardia Direzione generale Agricoltura Via Pola, 12/14 I-20124 Milano

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe den Anhang zum Beschluss 2007/871/GASP des Rates vom 20. Dezember 2007)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 314 vom 22. Dezember 2007)

(2008/C 6/09)

Im Inhalt (dritte Seite des Deckblatts) und auf Seite 42 im Titel und im ersten Absatz:

anstatt: „2007/871/GASP des Rates“

muss es heißen: „2007/868/EG des Rates“.
